

Satzung des Fördervereins der Grundschule Großrudestedt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Großrudestedt“ und soll ins Vereinsregister Sömmerda eingetragen werden – nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Großrudestedt

Ein Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verein hat den Zweck, die Grundschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.

Die Mittel des Vereins werden verwendet, zum Beispiel für

- die Förderung von Schulprojekten
- die Anschaffung von Schulungsmaterialien, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen
- die Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel

Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden jeder Art
- Veranstaltungen
- Fördermittel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit ein Betrag in Höhe von 500,- Euro nicht überschritten wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftliche zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Schuljahres, der dem Vorstand vier Wochen vor Beendigung erklärt werden kann
- Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Er kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden
- den Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und Rückerstattung von Beiträgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages fest. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im Voraus bis 31.10. des laufenden Geschäftsjahres. Die Zahlung soll per Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Soweit ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein eintritt, so ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes (schriftlich mit Tagesordnung), in der Regel vier Wochen nach dem Schuljahresbeginn, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenführers
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beitragshöhe
- Wahl eines Wahlleiters (alle zwei Jahre)
- Wahl eines neuen Vorstandes (alle zwei Jahre)

Die anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder bei Minderheitenverlangen (1/4 der Mitglieder).

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Vertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören 5 Mitglieder an. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- und einem weiteren Mitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand in seiner jeweiligen Funktion wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Er arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung, dem Pädagogen-Team und der Gesamtelternvertretung der Grundschule Großrudstedt zusammen. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben sowie über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten. Hierzu sind bei der jährlichen Mitgliederversammlung ein Geschäftsbericht sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Der Kassenführer führt alle Kassengeschäfte und er hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen vom Konto werden jeweils von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer unterschrieben.

§ 12 Beirat/Kassenprüfer

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, bestehend aus mindestens einem

- Mitglied des Pädagogen-Teams der Grundschule Großrudstedt

Der Beirat nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Weiterhin sind 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Diese prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Landratsamt Sömmerda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Großrudstedt oder bei deren Auflösung für andere Grundschulen – zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat, vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung, schriftlich bekanntgegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, Zweidrittel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 14 Sonstiges

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung am 15.04.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.